

zwar aus gewissen erheblichen Ursachen zuorderst den Reichs-Hof-Raths-Proceß lehren, dabey aber zu Ende jeden Capitels anzeigen, worinnen der Unterschied zwischen dem Reichs-Hof-Raths- und dem Reichs-Cammer-Gerichts-Proceß bestehe. Zum Grund dieser Lectionen kan ich noch immer keinen Autorem legen, indeme von allen, die von dieser Materie geschrieben haben, keiner tauget darüber zu lesen: ich werde dahero kurze, aber hinlängliche, Sätze dictiren und besorgt seyn, daß selbige auch bald in dem Druck erscheinen mögen, mithin man künftig des dictirens und schreibens überhoben seyn könne, und wer die dermalen in denen Buchläden befindliche 3. Theile meiner Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß in denen Materien, so darinnen ausgeführet seynd, mit zu Hülfe ziehen mag, wird nicht übel thun. Weilen aber bey dieser Sache die Regeln und gebende Exempel zwar allerdings gute Dienste thun, danneroch aber das meiste darauf ankommt, daß meine Herrn Zuhörer fähig werden, selbstn die Feder und einen Proceß, so ihnen vorgeleget wird, zu führen, in denen *Lectionibus publicis* aber nicht schicklich ist, die einem jeden aufgebene und von ihme entworfene Aufsätze zu durchgehen und das nöthige dabey zu erinnern, so erbiere ich mich hiedurch, was nun auch die

COLLEGIA PRIVATA betrifft,

I. In denenjenigen Stunden, darinnen nicht öffentlich gelesen wird, zu einem Collegio, worinnen alleine nach Anleitung derer in denen Lectionen gegebenen Regeln Aufsätze gemacht und von mir durchsehen werden, wobey es hier und da Gelegenheit geben wird, denen, die es nicht mißbrauchen möchten, einige nöthige Cautelen mitzutheilen, von denen nicht rathsam ist, öffentlich und zu laut zu sprechen. Die Person zahlet 4. Thlr. und es wird biß nächste Ostern genug damit zu thun geben.

II. Werde ich das Teutsche Staats-Recht, nach Anleitung meines im Druck vorhandenen Grund-Risses der heutigen Staats-Berfassung des Teutschen Reiches, und zwar der zweyten Auflage desselben, lehren und dabey alles dasjenige getreulich beobachten, was ich in dem schon einigemal angezogenen, diesem Grund-Riß hinten angehängten, Programme versprochen habe: nur werde ich, so viel möglich, alle bloß historische Dinge und Origines Iuris publici hinweg lassen und als bereits bekant seyn sollend voraus setzen, theils weiln ich je länger je mehr befinde, daß mehr dann zu viel nöthig und nütliches practi-

practi-